

**Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

(Die Aufstellung eines genehmigungspflichtigen fliegenden Baues ist mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsicht anzuzeigen.)



**Landratsamt**  
Neustadt  
an der Waldnaab

An das  
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab  
- Sachgebiet 44 (Bauamt technisch) -  
Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt an der Waldnaab

E-Mail: [sg44\\_ira@neustadt.de](mailto:sg44_ira@neustadt.de)  
(eine Zusendung per E-Mail ist ausreichend)

<b>Veranstaltung</b>		
<b>Datum / Zeitraum</b>		
<b>Art des fliegenden Baus</b>	<input type="checkbox"/> Zelt (Größe: _____ m <sup>2</sup> ) <input type="checkbox"/> Bühne <input type="checkbox"/> Tribüne <input type="checkbox"/> Fahrgeschäft	
<b>Antragsteller</b>	Firma / Verein	
	Name	
	Vorname	
	Straße, Hausnr.	
	PLZ, Ort	
	Telefon	
	E-Mail	
<b>Aufstellort</b>	Straße, Hausnr.	
	PLZ, Ort	
	Flurnummer	
	Gemarkung	
<b>Anlagen</b>	<input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan (ab 400 Personen verpflichtend !)	

Durch das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab erfolgt die Kontaktaufnahme zur Terminvereinbarung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

## **Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

### **Definition**

„Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden“ (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dazu zählen Fahrgeschäfte wie Karussells, (Luft)schaukeln, Riesenräder, Achterbahnen und dergleichen, Schaubuden, nicht ortsfeste Tribünen, Bühnen oder Bühnenüberdachungen, Festzelte, Zirkuszelte und dergleichen.

Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

### **Anzeigefreiheit**

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Dies sind u.a.:

- Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Zelte mit einer Grundfläche bis zu 200 m<sup>2</sup> und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und einer Höhe bis zu 5 m
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,5 m
- Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis 200 m<sup>2</sup> und einer Höhe der betretbaren Fläche bis 1 m

Bei Aneinanderreihung oder Aufbau von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich.

Keine fliegenden Bauten sind beispielsweise Baustelleneinrichtungen, Baugerüste, Zelte, die dem Wohnen dienen, Zelthallen, die einer ortsgewandten Nutzung dienen (hier ist unter Umständen eine Baugenehmigung erforderlich), Wohnwägen sowie in Freizeitparks oder ähnlichen Einrichtungen dauerhaft aufgestellte Anlagen und dergleichen.

### **Anzeigeverfahren**

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Hierzu soll dieses Anzeigeformular (Seite 1) verwendet werden.

### **Aufbau und Gebrauchsabnahme**

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige, wie z.B. nach der Sonderbauverordnung oder dem TÜV, sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Baukontrolle der Bauaufsichtsbehörde frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau sollte bis dahin abgeschlossen sein.

### **Abbau**

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

### **Materielle Anforderungen nach Baurecht**

Die örtlichen Gegebenheiten sind bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstelle von Erdnägeln
- Nachdem fliegende Bauten in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet werden, ist bei einer Ausstellung in der Winterzeit durch Beheizung sicherzustellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.
- Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Hierzu zählen z. B. Lärmimmission, Stellplatzfragen, Naturschutz, etc.

### **Sonstige Gestattungen**

Gestattungen, z. B. nach dem Gaststättengesetz oder dem Naturschutzrecht, sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag zu stellen.

### **Versammlungsstättenverordnung**

Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### **Kostenschuldner**

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines fliegenden Baues nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO).

### **Ansprechpartner im Landratsamt Neustadt an der Waldnaab**

Wenn Sie Fragen haben, ist ein Mitarbeiter der Bauüberwachung im Landratsamt Neustadt an der Waldnaab gerne telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar:

Frau Manuela Riedl	Rufnummer 09602 – 79 44 40	E-Mail <a href="mailto:mriedl@neustadt.de">mriedl@neustadt.de</a>
Frau Petra Reil	Rufnummer 09602 – 79 44 80	E-Mail <a href="mailto:preil@neustadt.de">preil@neustadt.de</a>
Herr Christian Wolfram	Rufnummer 09602 – 79 44 50	E-Mail <a href="mailto:cwolfram@neustadt.de">cwolfram@neustadt.de</a>